

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ordnungsbehörde

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0531/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	15.12.2009	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 30.08.2009 fest.

Sachdarstellung / Begründung:

Nach § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat die neue Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Das Wahlprüfungsverfahren ist von Amts wegen vorzunehmen. Somit ist immer, also unabhängig davon, ob und welche Einsprüche gegen die Wahl erhoben werden, über deren Gültigkeit zu entscheiden.

§ 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG eröffnet vier Möglichkeiten der Entscheidung:

1. Wenn jemand gewählt wurde, der nicht wählbar war, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen (§ 40 Abs. 1 Buchst. a KWahlG)
2. Sind Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung vorgekommen, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in bestimmtem Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 40 Abs. 1 Buchst. b KWahlG)
3. Ist nur die Feststellung des Wahlergebnisses ungültig, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 40 Abs. 1 Buchst. c KWahlG)
4. Wenn keiner der drei genannten Fehler vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären (§ 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG)

Das Wahlergebnis wurde nach Feststellung durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 02.09.2009 am 18.09.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Einsprüche sind beim Wahlleiter innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat nicht eingegangen. Von Amts wegen gibt es ebenfalls keinen Anlass an der Gültigkeit der Wahl zu zweifeln, sodass die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchst.d KWahlG für gültig zu erklären ist.

Gemäß § 46 d KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.